



www.hofkonflikt.ch

Vereinigung

Netzwerk Mediation im ländlichen Raum

Vereinsstatuten

28. Januar 2013

(Anpassung am 08. September 2017 und am 21. Februar 2020)

Statuten

Art. 1

Name

Unter dem Namen «*Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum*» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral, und er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfefezwecke. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Bern.

Art. 3

Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Förderung konstruktiver Konfliktbearbeitung bei potenziellen und manifesten Konflikten im ländlichen Raum in der Schweiz und in angrenzenden Gebieten. Er fördert das Finden selbstverantworteter, konsensueller Lösungen in kritischen Situationen in oder zwischen Familien, Betrieben, Organisationen, Verwaltungseinheiten und anderen Beteiligten. Zentral ist dabei der Einbezug aller Betroffenen.

Die Ziele des Vereins sind insbesondere:

- die Mediation als eine konstruktive Konfliktbearbeitungsmethode bekannt zu machen;
- ein aktives Netzwerk von Fachpersonen und Interessierten aufzubauen;
- das Wissen und die Bekanntheit von alternativen Konfliktlösungsmethoden im ländlichen Raum im Allgemeinen zu fördern;
- die Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen aus dem ländlichen Raum zu pflegen und zu fördern;
- eine übersichtliche Website und andere Informationsmedien anzubieten, damit
 - Personen in Konflikten Unterstützung und fachliche Ansprechpersonen finden,
 - alle Interessierten die in der Mediation im ländlichen Raum tätigen Fachpersonen effizient finden;
- Unterstützungspartner zu finden, die zum Beispiel einen Teil der Mediationskosten übernehmen, um Konfliktbetroffenen die Mediation überhaupt zu ermöglichen;
- eine Geschäftsstelle, resp. Kontaktstelle zu führen, die auch als Anlauf- und Informationsstelle dient.

Art. 4

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern,
- Interessenmitgliedern,
- Passivmitgliedern und
- Gönnermitgliedern.

Aktivmitglieder können werden:

- Ausgebildete MediatorInnen, welche die fachlichen Anforderungen des vom Vorstand erlassenen Mitgliederreglements für Aktivmitglieder erfüllen.
- Aktivmitglieder haben die Ziele des Vereins aktiv zu fördern und zu unterstützen, insbesondere auch indem sie als Fachpersonen der Mediation im ländlichen Raum tätig sind oder in anderer Weise sich für den Verein engagieren.
- Aktivmitglieder können sich auf der Website des Vereins als MediatorInnen aufführen lassen und sind befugt, bei Mediationsarbeit im Rahmen der Zielsetzung des Vereins als Vertreter resp. Vertreterin des Vereins aufzutreten.

Interessenmitglieder können werden:

- In Ausbildung befindliche MediatorInnen, welche sich gerne im ländlichen Raum engagieren möchten, und über das Netzwerk einen ersten Einblick erhalten.

Passivmitglieder können werden:

- Personen, welche als Fachpersonen der Mediation oder in verwandten Bereichen im ländlichen Raum tätig sind und die Ziele des Vereins unterstützen.
- Personen oder Institutionen, welche ihre Erfahrungen im Bereich der Mediation weitergeben möchten und so die Aktivmitglieder des Vereins unterstützen.

Gönnermitglieder können werden:

- Personen oder Institutionen, welche den Verein als Gönner unterstützen möchten.

Interessen-, Passiv- und Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand; Beitritts-gesuche sind an die Geschäftsstelle, resp. Kontaktstelle zu richten.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Nach Durchführung einer vorgängigen Anhörung im Vorstand, kann der Vorstand ein Mitglied, auch ohne Nennung von Gründen, aus dem Verein ausschliessen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen seinen Ausschluss schriftlich an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung rekurrieren; ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheids beim Präsidium einzureichen und schriftlich unter Beilage und Anführung der Beweismittel zu begründen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Art. 5

Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern,
- Eintrittsgebühr,
- Spenden, Zuwendungen aller Art,
- Subventionen, Fördermittel oder ähnliches.

Die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Höchstbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 750.00, für Passivmitglieder CHF 200.00.

Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen finanziellen Beitrag oder eine gleichwertige Sachleistung, der/die mindestens dem Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder entspricht.

Die Mitgliederversammlung ist frei, zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen eine Eintrittsgebühr für Neumitglieder festzulegen.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer gewichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 6

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle
- Die Geschäftsstelle, resp. Kontaktstelle

Art. 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

Aktivmitglieder besitzen jeweils eine Stimme. Passiv- Interessen- und Gönnermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; sie haben aber weder Stimmrecht noch Anspruch auf aktive Teilnahme an den Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

Art. 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nicht anders festgehalten, im Mehrheitsverfahren. Unter Vorbehalt von Art. 13 erfordert sie kein bestimmtes Anwesenheitsquorum zur Beschlussfähigkeit.

Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Entlastung der Organe
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühr
- Behandlung von Ausschlussrekursen

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche möglichst viele Regionen der Schweiz vertreten. Er ist befugt, Geschäfte an das Präsidium oder an Arbeitsgruppen zu delegieren.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Ersatzweise gewählte Mitglieder des Vorstands treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen;
- konstituiert sich selbst, wobei zumindest eine Person als Präsidium bezeichnet werden muss;
- legt die Zeichnungsberechtigung fest, wobei grundsätzlich kollektiv zu zweien zu zeichnen ist;
- entscheidet über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
- erlässt das Mitgliederreglement für Aktivmitglieder und ist befugt Weisungen zu erlassen;
- beschliesst über die Mitgliedschaft bei Verbänden oder anderen Vereinen;
- führt die Geschäftsstelle, resp. Kontaktstelle;

- ist zudem befugt, Aufgaben an einzelne Vorstandmitglieder, an Arbeitsgruppen von Mitgliedern oder an Dritte zu delegieren;
- bereitet die Mitgliederversammlungen vor, welche vom Präsidium geleitet werden.

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen erhalten die Teilnehmenden eine Spesenentschädigung.

Darüber hinaus arbeiten die Vorstandsmitglieder unentgeltlich und haben nur Anspruch auf den Ersatz der tatsächlich angefallenen Spesen; allfällig abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit und der Genehmigung durch einen Beschluss des Vorstands.

Art. 10

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Geschäftsstelle resp. Kontaktstelle

Die Geschäftsstelle, resp. Kontaktstelle wird durch die vom Vorstand bezeichnete Person geführt und braucht nicht Aktivmitglied zu sein. Der Vorstand ist befugt und verpflichtet, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und die Organisation der Geschäftsstelle resp. Kontaktstelle zu regeln und zu überwachen.

Art. 12

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen, an der dieses Traktandum traktandiert wurde.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 14

Mitteilungen an die Mitglieder

Grundsätzlich erfolgt sämtliche Kommunikation mit den Mitgliedern per E-Mail.

Schriftlichkeit ist nur erforderlich in den folgenden Fällen:

- Mitteilung des Ausschlussentscheids an ein Mitglied;
- Einladung an eine Mitgliederversammlung mit dem Traktandum der Auflösung des Vereins.

Art. 15

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am Tag der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Art. 16

Gerichtsstand und Mediationsvorbehalt

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Anstelle des Schlichtungsverfahrens verpflichten sich die Mitglieder zu einer Mediation gemäss Art. 213 ff. ZPO. Falls sich die Parteien nicht innert 30 Kalendertagen nach Stellen eines Mediationsgesuchs durch die klagende Partei einigen können, wird der Mediator/die Mediatorin durch den Präsidenten/die Präsidentin des Schweizerischen Dachverbandes Mediation bestimmt. Der Mediator/die Mediatorin kann auch Co-Mediation anordnen.

Bern, den 28. Januar 2013

(Anpassungen in MV vom 8. September 2017 in Brugg/ 21. Februar 2020 in Fribourg)

Gründungsversammlung der *Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum*

Die Gründungsmitglieder:

- Christiane Brem Kponton
- Manuela Broggi
- Benedikt Felder
- Franziska Feller
- Sonja Imoberdorf
- Andri Kober
- Marcel Liner
- Gerlind Martin
- Marie-Theres Piller Mahler
- Johanna Rösti-Bühler
- Raymund Solèr
- Balthasar Wicki
- Benno Winkler
- Eleonore Wagmann-Sämann